



Schul- und Entgeltordnung für die Kreismusikschule Paderborn



Die Kreismusikschule Paderborn ist eine öffentliche Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Trägerschaft des Kreises Paderborn. Ihre Tätigkeit erstreckt sich grundsätzlich auf das gesamte Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Paderborn und der Gemeinde Hövelhof.

Mit ihren vielfältigen und aufeinander abgestimmten Angeboten gewährleistet die Kreismusikschule eine umfassende, systematische und qualifizierte musikalische Ausbildung. Sie weckt das Interesse an Musik vom Kleinkindalter an, befähigt zum selbstständigen Musizieren und legt wichtige Grundlagen für eine lebenslange aktive Beschäftigung mit Musik.

Aufgabe der Kreismusikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene – nachfolgend Schülerinnen und Schüler genannt –

- a) an die Musik heranzuführen sowie Begabungen zu erkennen und zu fördern,
- b) in Musiziergruppen zusammenzuführen und
- c) im Einzelfall auf ein Musikstudium vorzubereiten.

In der Kreismusikschule begegnen sich Menschen aus allen Bevölkerungsschichten, Generationen und verschiedenen Kulturkreisen.

Mit besonderen Angeboten und Projekten arbeitet die Kreismusikschule als Partnerin für die musikalische Bildung mit Bildungseinrichtungen zusammen.

§ 1 Anmeldung und Aufnahme

1. Die entsprechenden Anmeldeformulare zur Aufnahme in die Kreismusikschule sind sowohl in der Geschäftsstelle der Kreismusikschule als auch im Internet unter www.kreis-paderborn.de/musikschule erhältlich. Die Anmeldung erfolgt schriftlich oder auf elektronischem Wege.
2. Über die Aufnahme der Schülerinnen und Schüler und den jeweiligen Unterrichtsbeginn entscheidet die Schulleitung unter Beachtung der finanziellen, personellen und organisatorischen Möglichkeiten der Kreismusikschule. Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme wird den Schülerinnen und Schülern bzw. den gesetzlich Vertretenden schriftlich bestätigt.
3. Die Aufnahme in die Kreismusikschule sollte möglichst nur zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres erfolgen. Die Schulhalbjahre dauern vom 01.08. bis 31.01. und vom 01.02. bis 31.07. eines jeden Schuljahres.
4. Besondere Wünsche hinsichtlich einer bestimmten Unterrichtsform oder einer bestimmten Fachlehrkraft werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Der Unterrichtsplatz ist grundsätzlich nicht übertragbar.

§ 2 Unterrichtserteilung

1. Der Unterricht wird in der Regel in jedem Fach einmal wöchentlich erteilt.
2. Grundsätzlich wird Musikunterricht als Präsenzunterricht erteilt. Sollte eine Unterrichtserteilung in Präsenz nicht möglich sein, kann der Musikunterricht auch durch mediengestützte Unterrichtsformen erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz und löst keinen Erstattungsanspruch aus. In gegenseitigem Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit mediengestützt erfolgen.

3. Der Unterricht wird in der Grund-, Unter-, Mittel- und Oberstufe erteilt. Die Dauer der Zugehörigkeit der Schülerinnen und Schüler zu einer Unterrichtsstufe orientiert sich am Eingangsalter und an den Anforderungen des jeweiligen Rahmenlehrplans.
4. In der Grundstufe wird den Schülerinnen und Schülern gemäß den Rahmenlehrplänen ein Eltern-Kind-Angebot und weitere musikalische Vorschulangebote, eine Musikalische Früherziehung (MFE) und eine Musikalische Grundausbildung (MGA) vermittelt.
5. An den Eltern-Kind-Gruppen nehmen Kleinkinder mit je einer Begleitperson teil, um erste Erfahrungen mit Musik zu machen.
6. Die MFE dauert bis zu zwei Jahre. Die MGA umfasst einen Zeitraum von einem Jahr. Der Unterricht wird grundsätzlich in Gruppen ab sieben Schülerinnen und Schülern erteilt.

§ 3 Schulbesuch

1. Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet,
 - a) regelmäßig und pünktlich am Unterricht sowie an den von der Schulleitung festgesetzten Überprüfungen teilzunehmen,
 - b) den Vorgaben der Lehrkräfte Folge zu leisten, sowie
 - c) an Schülervorspielen teilzunehmen.
2. Versäumnisse oder Krankheit müssen der Lehrkraft oder der Geschäftsstelle der Kreismusikschule rechtzeitig vor dem Unterrichtstermin mitgeteilt werden (bei Minderjährigkeit durch die gesetzlich Vertretenden).
3. Von Schülerinnen und Schülern versäumte Unterrichtsstunden werden nicht nachgeholt.

§ 4 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Sie beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 5 Schuljahr und Ferien

1. Das Schuljahr dauert vom 01.08. bis 31.07.
2. Die Ferienordnung und das Sonn- und Feiertagsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gelten in gleicher Weise für die Kreismusikschule.
3. Von Sonderregelungen der unterrichtsfreien Zeit in den allgemeinbildenden Schulen (bewegliche Ferientage, hitzefrei, schneefrei etc.) bleibt der Unterricht der Kreismusikschule unberührt.

§ 6 Unterrichtsentgelte

1. Für die Teilnahme am Unterricht der Kreismusikschule Paderborn werden Jahresentgelte nach Maßgaben der nachfolgenden Entgelttabelle erhoben. Zur Zahlung des Jahresentgeltes ist verpflichtet, wer sich oder sein Kind verbindlich zum Unterricht angemeldet hat.

UNTERRICHTSFORM	UNTERRICHTSZEIT WÖCHENTLICH (MIN.)	JAHRESENTGELT (€)	MONATLICHE ENTGELTE (€)
I. Elementarunterricht			
a) Eltern-Kind-Gruppen	45	282,00 €	23,50 €
b) Musikalische Vorschulangebote	45	282,00 €	23,50 €
c) Musikalische Früherziehung	45	282,00 €	23,50 €
d) Musikalische Grundausbildung	45	282,00 €	23,50 €

Ab einer Gruppenstärke von 10 Schülerinnen und Schülern kann die Unterrichtszeit, bei gleichem Entgelt, auf 60 Min. wöchentlich erhöht werden.

UNTERRICHTSFORM	UNTERRICHTSZEIT WÖCHENTLICH (MIN.)	JAHRESENTGELT (€)	MONATLICHE ENTGELTE (€)
II. Instrumental- und Vokalunterricht			
a) Gruppenunterricht			
3 und mehr Schülerinnen und Schüler	45	414,00 €	34,50 €
2 Schülerinnen und Schüler	30	414,00 €	34,50 €
2 Schülerinnen und Schüler	45	576,00 €	48,00 €
b) Einzelunterricht			
Teilstunde	30	708,00 €	59,00 €
Volle Stunde	45	1.020,00 €	85,00 €
III. Erwachsenenunterricht			
a) Einzelunterricht			
3 und mehr Schülerinnen und Schüler	45	462,00 €	38,50 €
2 Schülerinnen und Schüler	45	648,00 €	54,00 €
b) Einzelunterricht			
Teilstunde	30	864,00 €	72,00 €
Volle Stunde	45	1.272,00 €	106,00 €
IV. Teilnahme an Ensembles (z.B. Kammermusik, Spielkreise) Frei für Schülerinnen und Schüler der Kreismusikschule		0,00 €	0,00 €
Teilnahme externer Personen bei 45 Min. Unterrichtszeit wöchentlich		168,00 €	14,00 €

- Als Erwachsene gelten Schülerinnen und Schüler, die die Volljährigkeit erlangt haben. Schülerinnen und Schüler, für die Kindergeld gewährt wird, werden nach den Entgelten gemäß Abschnitt II veranlagt. Die Ermäßigung erfolgt ab dem Zeitpunkt der nachgewiesenen Kindergeldzahlung (z.B. Kindergeldbescheid, Schulbescheinigung, Studienbescheinigung).
- Für zeitlich befristete Angebotskurse (= abweichend von den Schulhalbjahren) wird unter Berücksichtigung der Teilnehmerzahl ein Entgelt vereinbart. Grundsätzlich soll das Gesamtentgelt mindestens eine Kostendeckung gewährleisten.
- Wird eine Musikschullehrkraft für einen Verein zum Zwecke der vereinsinternen Ausbildung oder für eine andere Institution tätig, ist ein angemessenes monatliches Entgelt zu vereinbaren.

§ 7 Berechnung und Fälligkeit der Entgelte

- Die Unterrichtsentsgelte sind Jahresentgelte. Sie werden in monatlichen Raten erhoben. Die monatlichen Raten sind auch für die in die Schulferien fallenden Zeiten zu entrichten. Über die Berechnung ergeht eine Jahresrechnung, aus der die jeweiligen Zeitpunkte der Fälligkeiten ersichtlich sind. Die Jahresentgelte können auch in einer Summe zum ersten Fälligkeitstermin gezahlt werden.
- Die Entgelte werden per SEPA-Lastschriftverfahren zu den in der Jahresrechnung genannten Terminen fällig. Rücklastschriften gehen zu Lasten der oder des Zahlungspflichtigen.
- Für die von Schülerinnen und Schülern nicht wahrgenommenen Unterrichtsstunden erfolgt grundsätzlich keine Entgelterstattung. Die Kreismusikschule garantiert bei ununterbrochener Anmeldung in einem Schulhalbjahr dafür, dass in diesem Zeitraum mindestens 17 Unterrichtseinheiten erteilt werden. Wird diese Zahl aus Gründen unterschritten, welche die Schule zu vertreten hat (Erkrankung der Lehrkraft, etc.), wird auf formlosen schriftlichen Antrag am Ende des Schulhalbjahres jeweils 1/17 der Halbjahresentgelte für jede Stunde erstattet, um welche die Garantiestundenzahl unterschritten wurde. Nicht als Ausfallstunden zählen die Stunden, deren Ausfall nicht von der Kreismusikschule zu vertreten sind.

4. Wird der Unterricht - auch nach erfolgter schriftlicher Kündigung - bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin nicht besucht, so befreit dies nicht von der Zahlung des Entgeltes; die Zahlungspflicht bleibt innerhalb der Kündigungsfrist bestehen.

§ 8 Instrumentenmiete

1. Instrumente können im Rahmen der Verfügbarkeit in der Regel für die Dauer von einem Jahr gemietet werden; ein Anspruch auf Überlassung eines Instrumentes besteht nicht.

Die Instrumentenmiete können Sie der nachfolgenden Entgelttabelle entnehmen:

	JAHRESENTGELT (€)	MONATLICHE ENTGELTE (€)
Anmietung von schuleigenen Instrumenten (pro angefangenem Monat)		
a) Kleine und mittlere Instrumente		
1. Jahr (monatlich)	168,00 €	14,00 €
2. Jahr (monatlich)	192,00 €	16,00 €
etc., jeweils plus	36,00 €	3,00 €
b) Großinstrumente		
- Für den 1. Tag		80,00 €
- Für jeden weiteren Tag		50,00 €

2. Die Schülerinnen und Schüler sollten grundsätzlich bei Beginn des Instrumentalunterrichts ein Instrument besitzen. Es wird empfohlen, sich vor dem Kauf eines Instrumentes von der jeweiligen Fachlehrkraft beraten zu lassen. Die Mietfrist wird im Normalfall auf ein Jahr begrenzt. In begründeten Fällen kann sie jeweils um ein halbes Jahr verlängert werden. Nach Ablauf eines Jahres kann die Kreismusikschule bei dringendem Bedarf das Mietverhältnis kündigen und das Instrument zurückfordern. Dies ist den Schülerinnen und Schülern spätestens vier Wochen vorher anzukündigen.
3. Instrumente und Zubehör sind auf Kosten der Mieterin, des Mieters oder der gesetzlichen Vertretung instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege und Reinigung haben sich die Schülerinnen und Schüler bei der Lehrkraft zu informieren. Zur Durchführung von Reparaturen ist das Instrument an die Geschäftsstelle der Kreismusikschule zu geben. Die Mieterin, der Mieter oder dessen gesetzliche Vertretung haftet für Verluste oder Beschädigungen.
4. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden; sie sind in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

§ 9 Entgeltermäßigungen

Eine Ermäßigung kann grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt werden. Für eine Ermäßigung in weiteren Unterrichtsfächern ist eine besondere musikalische Begabung der Schülerin oder des Schülers erforderlich, die durch eine Begutachtung der Schulleitung anlässlich eines Schülervorspiels nachzuweisen ist.

9.1 Geschwisterermäßigung

1. Nehmen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie am Unterricht der Kreismusikschule teil, so sind zu zahlen:
 - a) für das 1. Kind das volle Unterrichtsentgelt
 - b) für das 2. Kind 80 v. H. des Unterrichtsentgeltes
 - c) für das 3. Kind 60 v. H. des Unterrichtsentgeltes
 - d) für das 4. und jedes weitere Kind 40 v. H. des Unterrichtsentgeltes gemäß § 6 Abs. 1 Abschnitte I und II.

2. Die Schülerinnen und Schüler, für die das höchste Entgelt zu zahlen ist, gilt als erstes Kind. Die Schülerinnen und Schüler mit dem nächsthöheren Entgelt gilt als zweites Kind (usw.).
3. Die Geschwisterermäßigung gilt nicht für Erwachsene.

9.2 Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen

1. Auf schriftlichen Antrag erhalten die Zahlungspflichtigen als Empfänger nachfolgender Leistungen 80 % Ermäßigung auf die Unterrichtsentgelte:
 - a) Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II)
 - b) Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 12. Buch des SGB
 - c) Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - d) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
 - e) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
2. Die Berechtigung für die Ermäßigung ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Leistungsbescheide) nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt nur für die Festsetzung der Unterrichtsentgelte ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und kann nicht rückwirkend erteilt werden. Die Ermäßigung gilt nur für den nachgewiesenen Zeitraum. Die aktuellen und neuen Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen. Eine weitergehende Reduzierung der Unterrichtsentgelte kann auf Antrag geschehen, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers eine besondere Förderung rechtfertigen.
3. Eine Ermäßigung kann grundsätzlich nur für ein Unterrichtsfach gewährt werden. Für eine Ermäßigung in weiteren Unterrichtsfächern ist eine besondere musikalische Begabung der Schülerin oder des Schülers erforderlich, die durch eine Begutachtung der Schulleitung anlässlich eines Schülervorspiels nachzuweisen ist.

9.3 Ermäßigung bei Vereinsmitgliedschaft

1. Schülerinnen und Schüler, die nachweislich Mitglied in einem Musikverein oder einer ähnlichen Organisation sind und über diesen Verein zur Ausbildung an der Kreismusikschule Paderborn mit dem Ziel angemeldet werden, das betreffende Instrument dort einzusetzen, erhalten eine Ermäßigung des Unterrichtsentgeltes von 10 % ab Eingang einer Bescheinigung des Vereins.
2. Die Berechtigung für die Ermäßigung ist durch Vorlage entsprechender Unterlagen (Mitgliedschaftsbescheinigung) nachzuweisen. Die Ermäßigung gilt nur für die Festsetzung der Unterrichtsentgelte ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und kann nicht rückwirkend erteilt werden. Die Ermäßigung gilt nur für den nachgewiesenen Zeitraum. Die aktuellen und neuen Nachweise sind unaufgefordert vorzulegen. Eine weitergehende Reduzierung der Unterrichtsentgelte kann auf Antrag geschehen, wenn die Leistungen der Schülerin oder des Schülers eine besondere Förderung rechtfertigen.

9.4 Reihenfolge der Ermäßigungen

Die Ermäßigungen werden in folgender Reihenfolge gewährt:

1. Ermäßigung nach 6.1 (Geschwisterermäßigung)
2. Ermäßigung nach 6.2 (Ermäßigung bei geringem Familieneinkommen)
3. Ermäßigung nach 6.3 (Ermäßigung bei Vereinsmitgliedschaft)

§ 10 Beendigung des Unterrichtsverhältnisses

1. Das Schulverhältnis an der Kreismusikschule endet durch:
 - a) Schriftliche Kündigung
 - b) Zeitablauf, wenn der Unterricht für einen bestimmten Zeitraum geschlossen wurde
 - c) Ausschluss, wegen unzureichender Mitarbeit, die normale Fortschritte verhindert
 - d) Ausschluss, wenn die Schülerin oder der Schüler erheblich gegen die Schulordnung oder die Schuldisziplin verstößt

- e) Ausschluss, wenn die Schülerin oder der Schüler trotz Mahnung mehrmalig unentschuldigt fehlt
 - f) Ausschluss, wenn das Unterrichtsentgelt trotz Mahnung nicht gezahlt wird.
2. Der Ausschluss vom Unterricht ist durch die Schulleitung in Absprache mit der unterrichtenden Lehrkraft festzustellen. Die gesetzlich Vertretenden sind vorher zu informieren und zu der beabsichtigten Maßnahme zu hören.
 3. Ordentliche Kündigungen sind schriftlich oder in elektronischer Form (E-Mail oder Kündigungsformular auf der Homepage der Kreismusikschule) zum Schulhalbjahres- und Schuljahresende (31.01. und 31.07.) möglich. Sie müssen der Kreismusikschule durch die Schülerin oder den Schüler bzw. den gesetzlich Vertretenden spätestens einen Monat vorher zugehen (31.12. bzw. 30.06.).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Schul- und Entgeltordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Paderborn, 28.07.2023

Christoph Rüther
Landrat

Impressum

Kreismusikschule Paderborn

Niederhagen 11

33142 Büren-Wewelsburg

Tel.: 05251 308-4120 oder 4122

Fax: 05251 308-894199

E-Mail: kreismusikschule@kreis-paderborn.de

www.kreis-paderborn.de/musikschule

Satz und Gestaltung:

Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kreis Paderborn



...nah bei den Menschen!

